

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.02.2023

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.22-6/23

Nummer:

Z-40.22-152

Geltungsdauer

vom: **1. März 2023**

bis: **1. März 2028**

Antragsteller:

Dehoust GmbH

Gutenbergstraße 5-7

69181 Leimen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100),
mit horizontalen Bandagen aus Stahl**

Auffangvolumen 750 l bis 4000 l

Typ PE-W 750 bis PE-W 4000

Typ PE-W 750/2 bis PE-W 2000/2

Typ PE-W 2000 AdBlue bis PE-W 4000 AdBlue

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit 16 Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 9. Juli 1997 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen gemäß Anlage 1, aus verschweißten Tafeln, die aus Polyethylen der Werkstoffklassen PE 80 und PE 100 hergestellt werden. Die Wände sind durch horizontale Bandagen aus Stahl verstärkt. Die Regelgrößen der Auffangvorrichtungen weisen Auffangvolumina von 750 l, 1000 l, 1100 l, 1500 l, 2000 l, 2500 l, 3000 l und 4000 l auf.

(2) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(3) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h., der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(4) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einer Dichte von maximal 1,2 kg/dm³ und einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(5) Flüssigkeiten nach Medienliste 40-1.1² des DIBt und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtungen:

- Betonzusatzmittel,
- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6) außer oxidierend wirkende Säuren und deren Salze, Flusssäure nur in Konzentrationen nach Medienliste 40-1.1,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(6) Der Belastungswert aus dem Produkt hydrostatischer Druck am Boden der Auffangvorrichtung und Abminderungsfaktor A_{2B} darf bei mit Flüssigkeit gefüllter Auffangvorrichtung 0,1 bar nicht überschreiten.

(7) Bei der Lagerung von Medien nach (4) und (5), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist die TRGS 510³ zu beachten.

(8) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

² Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe November 2022; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ TRGS 510:2020-12; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(10) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Für die Herstellung der Auffangvorrichtungen und deren Zubehörteile sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.9 entsprechen. Zur Aufnahme von Dehnungsdifferenzen zwischen Verstärkung und Behälterwand sind konstruktive Maßnahmen vorzusehen (vgl. DVS 2205 Teil 5 Beiblatt⁵, Abschnitt 3.6, Bild 15).

(2) Zwischengrößen - durch Verringerung der Länge, Breite und/oder Höhe - sind mit Ausnahme der Bautypen "PE-W 2000 AdBlue bis PE-W 4000 AdBlue" - bei gleichbleibenden Tafeldicken und Bandagenquerschnitten zulässig.

2.2.3 Standsicherheit

Die Auffangvorrichtungen sind für Medien mit einer Dichte von maximal 1,2 kg/dm³ bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3.1 (1).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1 einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk Leimen der Dehoust GmbH hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

⁵ Richtlinie DVS 2205-5 Beiblatt:1984-10 Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten, Rechteckbehälter, konstruktive Details

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen,
- Werkstoff (PE 80 oder PE 100),
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-152".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Für Auffangvorrichtungen bis 1000 l Rauminhalt darf die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Auffangvorrichtungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit Rauminhalten über 1000 l muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

(3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangvorrichtungen mit Rauminhalten über 1000 l eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(4) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Auffangvorrichtungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle je eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Auffangvorrichtungen mit einem Rauminhalt über 1000 l der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle (bei Auffangvorrichtungen bis 2000 l Rauminhalt)

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

2.4.4 Fremdüberwachung (bei Auffangvorrichtungen über 1000 l Rauminhalt)

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens einmal jährlich bei einem Produktionsaufkommen von weniger als 100 Auffangvorrichtungen, jedoch zweimal jährlich bei mehr als 100 gefertigten Auffangwannen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellen in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) stehen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Dabei ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamthalt der in der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(5) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagefläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(8) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(9) Behälter/Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(10) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(11) Gfg. für die Auffangvorrichtungen vom Typ "PE-W 2000 AdBlue" bis "PE-W 4000 AdBlue" (zur Vorhaltung/Lagerung von AdBlue) zur Verwendung kommendes peripheres Zubehör darf nur an den Bandagen angebracht werden.

(12) Bei Zubehörteilen mit einem Gewicht > 10 kg ist die partielle Anbringung von aussteifenden, senkrechten Rippen zwischen den Bandagen – ohne Durchdringung der Auffangvorrichtung unterhalb des maximalen Füllstandes – erforderlich.

(13) Die blasgeformten Behälter gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-138, müssen zentrisch in die Auffangvorrichtungen vom Typ "PE-W 2000 AdBlue" bis "PE-W 4000 AdBlue" eingestellt werden.

(14) Das maximal zulässige Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen, ihre Abmessungen und die Anzahl der Profilverstärkungen (Bandagen) sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Auffangvolumen, Abmessungen und Anzahl Bandagen

Typenbezeichnung / zulässiges Auffangvolumen (l)	Abmessungen (mm)			Anzahl Bandagen
	Länge	Breite	Höhe	
W - 750	1240	1100	758	2
W - 1000	1600	1100	758	2
W - 1100	1740	1100	758	2
W - 1500	2100	1180	758	2
W - 2000	2500	1350	758	2
W - 2500	2500	1600	758	2
W - 3000	2600	1600	908	3
W - 4000	3040	1640	1008	3
W - 750/2 bis W - 2000/2	max. 2500	max. 2500	508	1
W - 2000 AdBlue	≥ 2320	≥ 970	1358	4
W - 2500 AdBlue	≥ 2100	≥ 1250	1358	4
W - 3000 AdBlue	≥ 2450	≥ 1250	1358	4
W - 4000 AdBlue	≥ 2650	≥ 1250	1608	4

(15) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen für die Lagerung von Behältern/Gefäßen mit Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (4) und (5) verwendet werden.

4.2 Unterhalt, Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtungen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

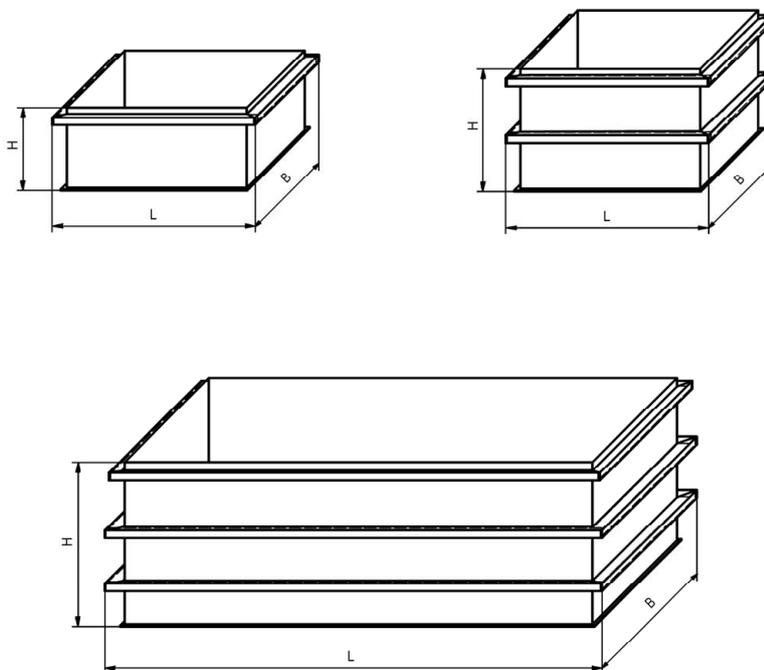
(3) Die Ergebnisse der unter Absatz (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

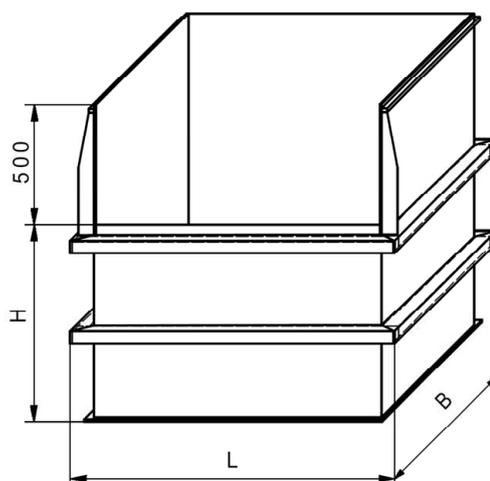
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Andreas Reidt

Auffangvorrichtung ohne Spritzwand



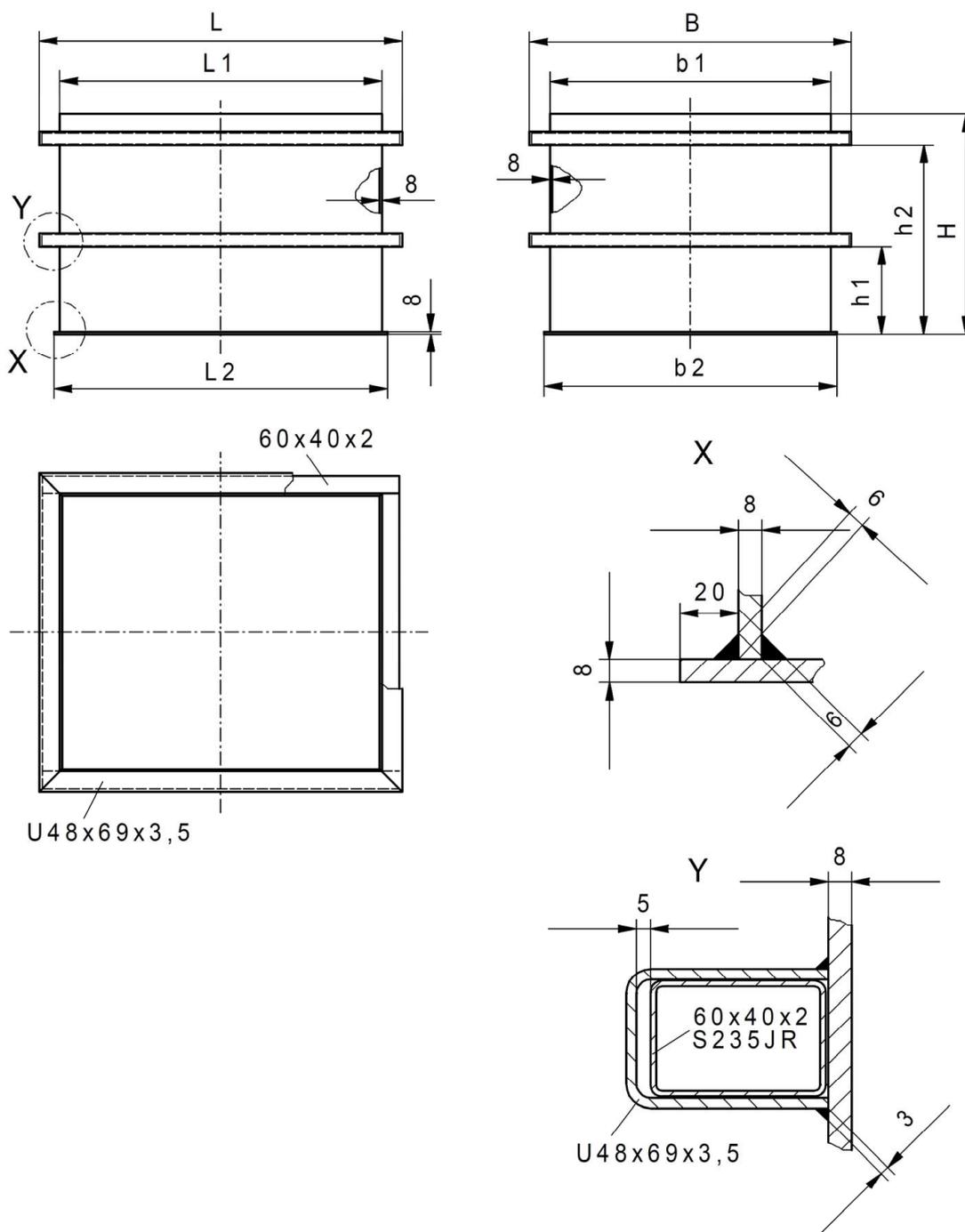
Auffangvorrichtung mit Spritzwand



Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen Bandagen aus Stahl

Übersicht

Anlage 1



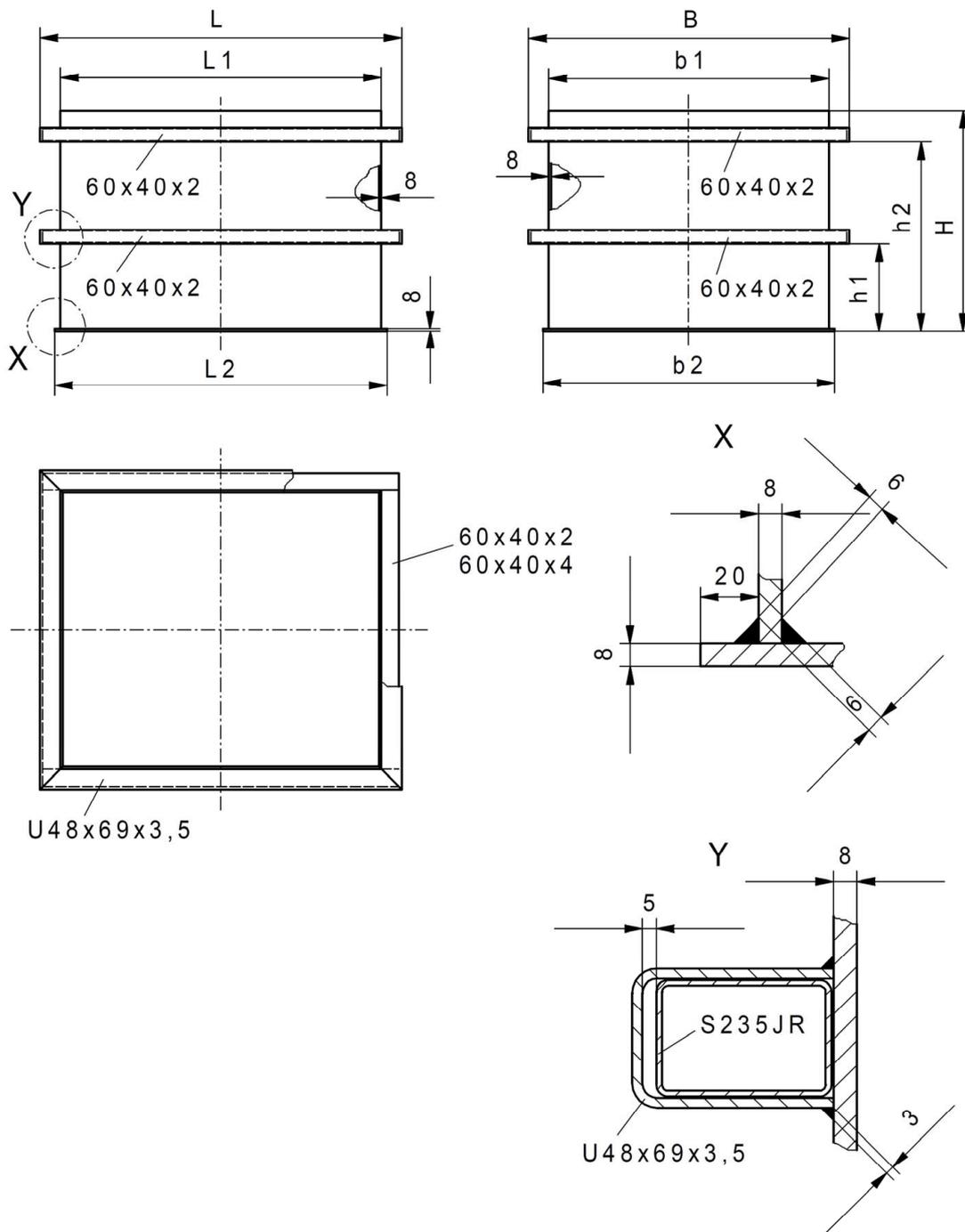
Größe	L	B	H	L1	L2	b1	b2	h1	h2
750	1240	1100	758	1100	1140	960	1000	300	650
1000	1600	1100	758	1460	1500	960	1000	300	650
1100	1740	1100	758	1600	1640	960	1000	300	650
1500	2100	1180	758	1960	2000	1040	1080	300	650

Werkstoff: HD-PE (S235JR)

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen Bandagen aus Stahl

Auffangvorrichtung
PE-W 750 - 1500

Anlage 1.1



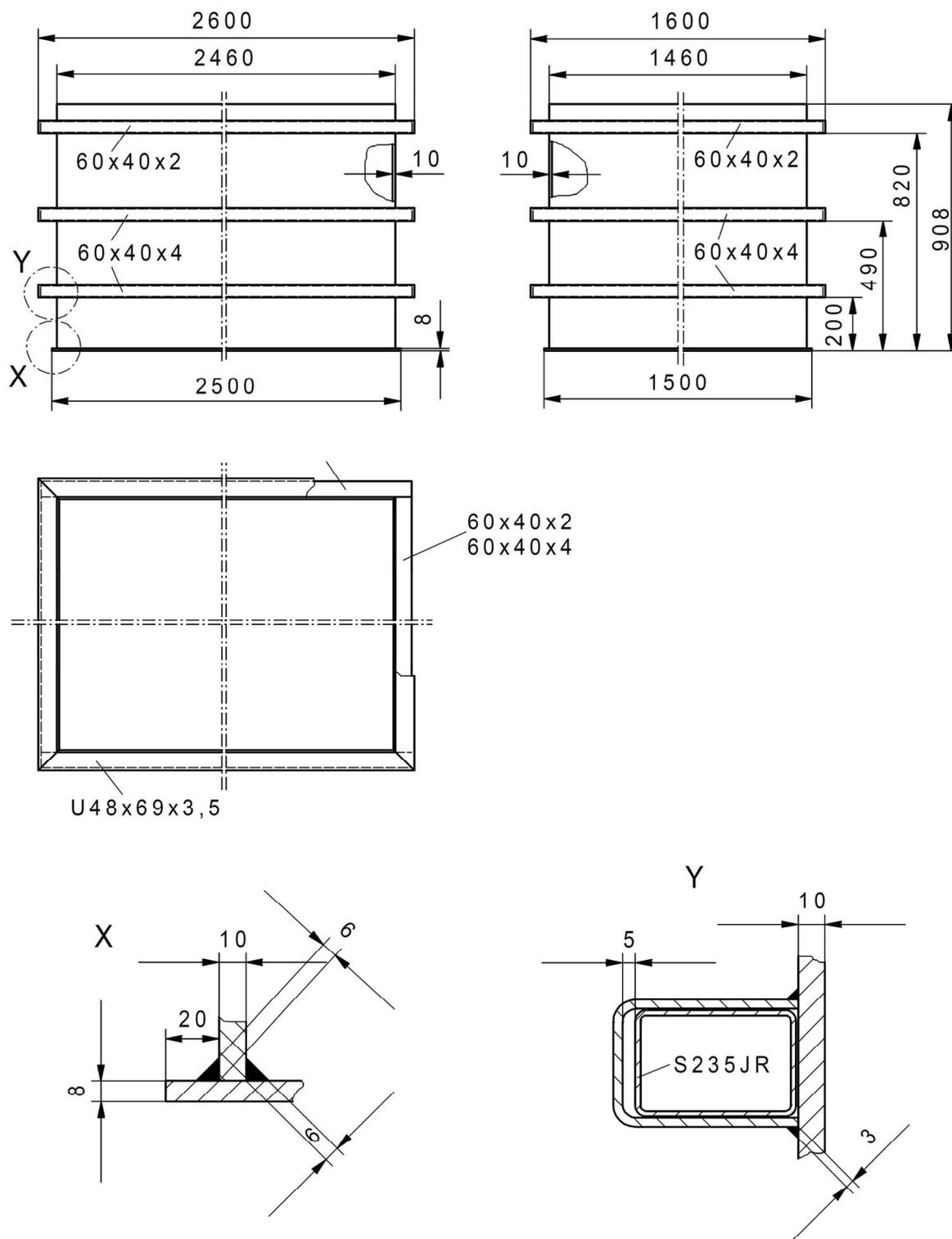
Größe	L	B	H	L1	L2	b1	b2	h1	h2
2000	2500	1350	758	2360	2400	1210	1250	300	650
2500	2500	1600	758	2360	2400	1460	1500	300	650

Werkstoff: HD-PE (S235JR)

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen Bandagen aus Stahl

Auffangvorrichtung
PE-W 2000 - 2500

Anlage 1.2

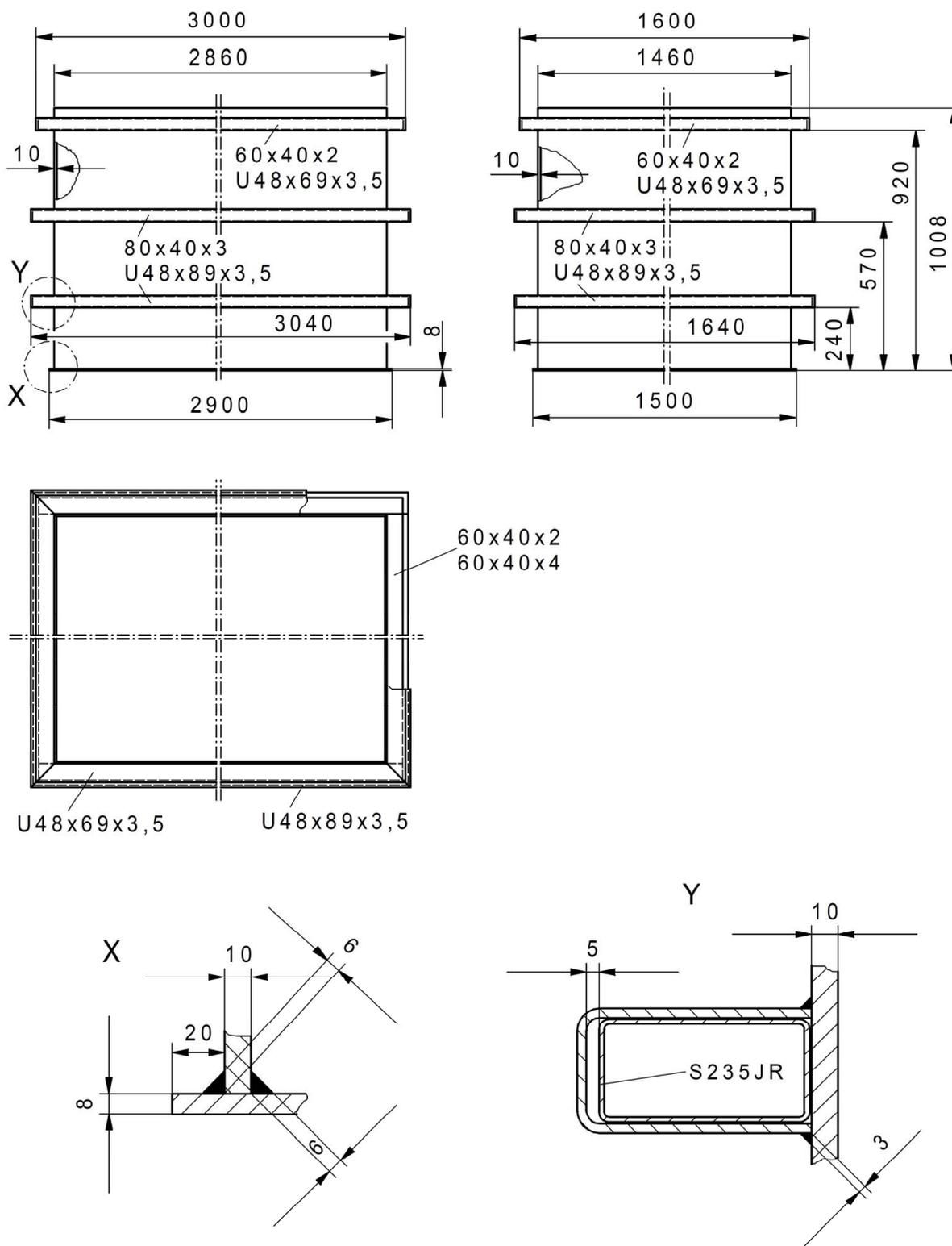


Werkstoff: HD-PE (S235JR)

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen Bandagen aus Stahl

Auffangvorrichtung
PE-W 3000

Anlage 1.3

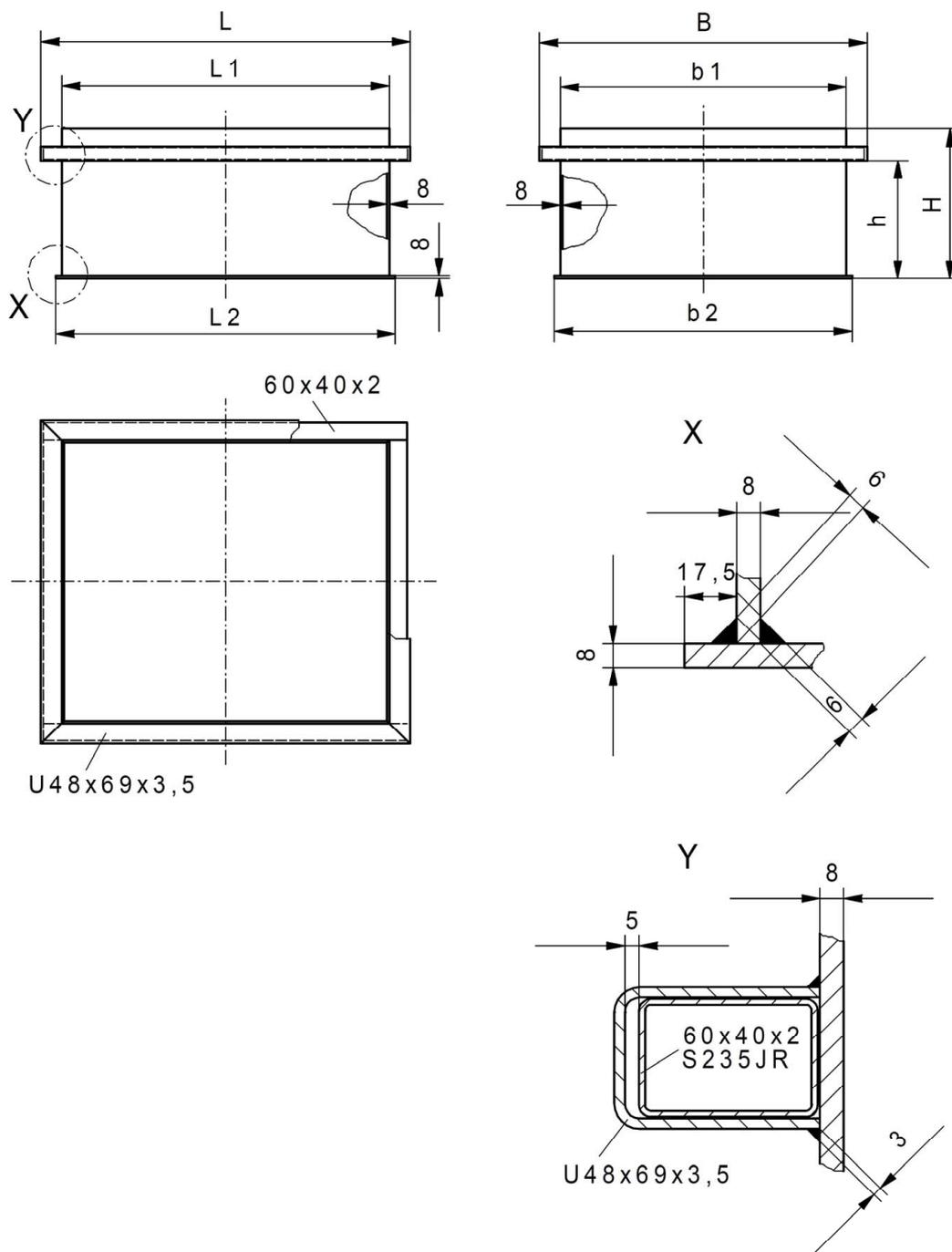


Werkstoff: HD-PE (S235JR)

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen Bandagen aus Stahl

Auffangvorrichtung
PE-W 4000

Anlage 1.4



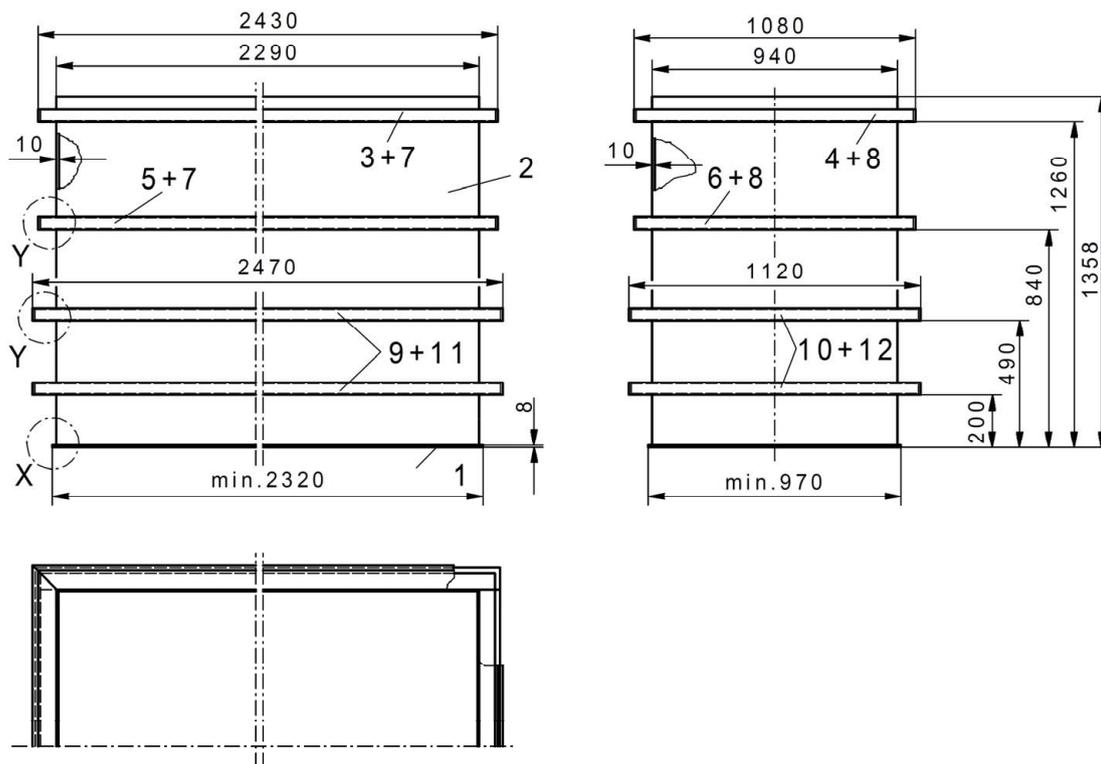
Größe	L	B	H	L1	L2	b1	b2	h
750/2- 2000/2	max. 2500	max. 2500	508	L -140	L -105	B -140	B -105	400

Werkstoff: HD-PE (S235JR)

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen Bandagen aus Stahl

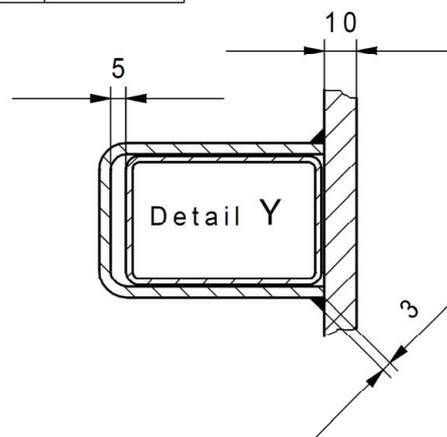
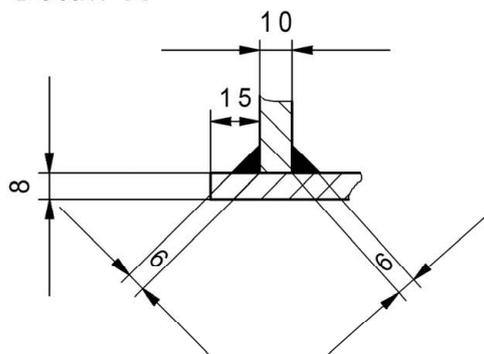
Auffangvorrichtung
PE-W 750/2 – 2000/2

Anlage 1.5



Nr.	St.	Benennung	Werkstoff
1	1	Wannenboden 8x970x2320	PE-HD
2	1	Wannenmantel 10x1350x6420 abgekantet, stumpfgeschweißt	PE-HD
3	2	Verstärkung 60x40x2x2410	S235JR
4	2	Verstärkung 60x40x2x940	S235JR
5	2	Verstärkung 60x40x4x2410	S235JR
6	2	Verstärkung 60x40x4x940	S235JR
7	4	Verkleidung U 48x69x3,5x2430	PE-HD
8	4	Verkleidung U 48x69x3,5x1080	PE-HD
9	4	Verstärkung 80x40x3x2450	S235JR
10	4	Verstärkung 80x40x3x940	S235JR
11	4	Verkleidung U 49x89x4x2470	PE-HD
12	4	Verkleidung U 49x69x4x1120	PE-HD

Detail X

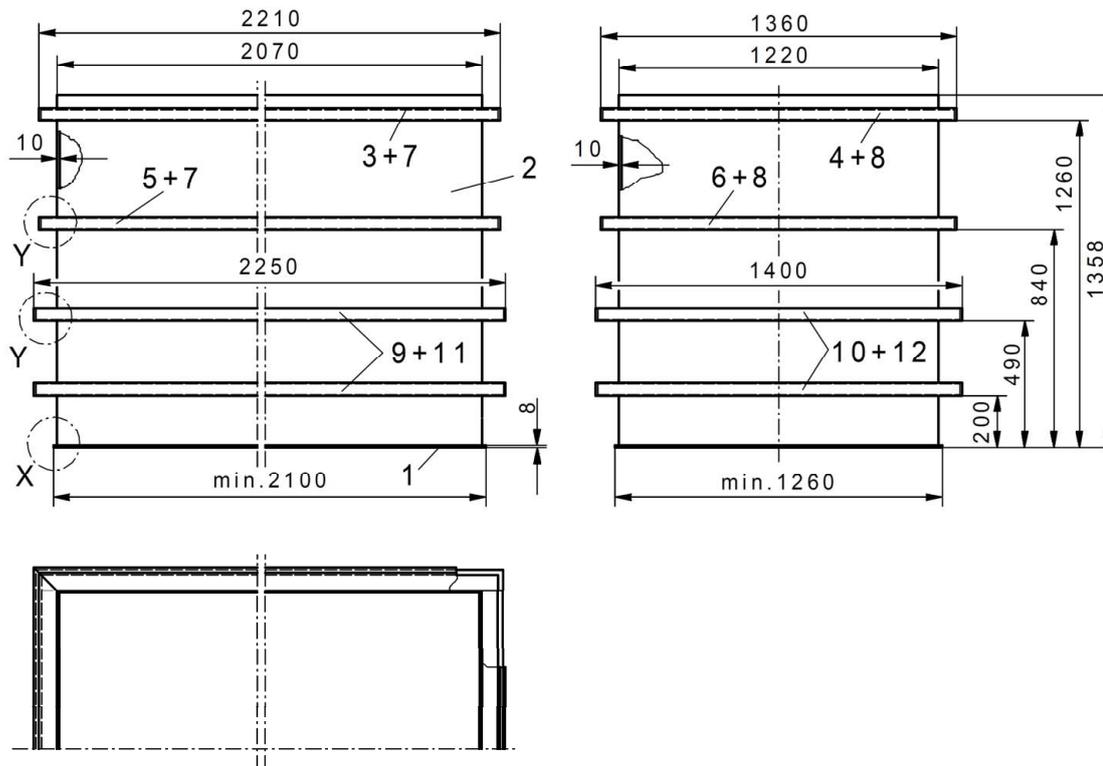


Werkstoff: HD-PE (S235JR)

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen Bandagen aus Stahl

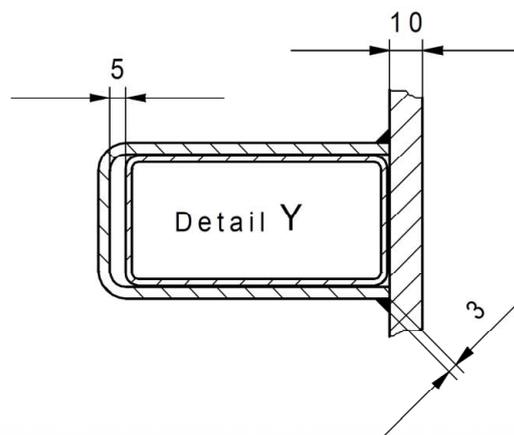
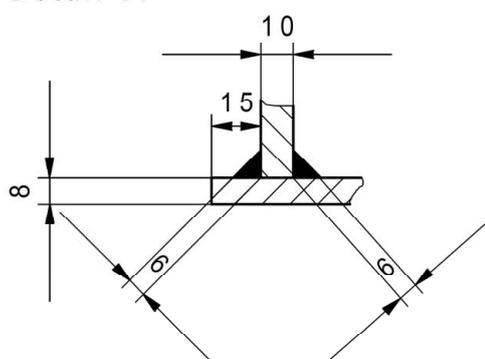
Auffangvorrichtung
PE-W 2000 AdBlue

Anlage 1.6



Nr.	St.	Benennung	Werkstoff
1	1	Wannenboden 8x1250x2100	PE-HD
2	1	Wannenmantel 10x1350x6540 abgekantet, stumpfgeschweißt	PE-HD
3	2	Verstärkung 60x40x2x2190	S235JR
4	2	Verstärkung 60x40x2x1220	S235JR
5	2	Verstärkung 60x40x4x2190	S235JR
6	2	Verstärkung 60x40x4x1220	S235JR
7	4	Verkleidung U 48x69x3,5x2210	PE-HD
8	4	Verkleidung U 48x69x3,5x1360	PE-HD
9	4	Verstärkung 80x40x3x2230	S235JR
10	4	Verstärkung 80x40x3x1220	S235JR
11	4	Verkleidung U 49x89x4x2250	PE-HD
12	4	Verkleidung U 49x69x4x1400	PE-HD

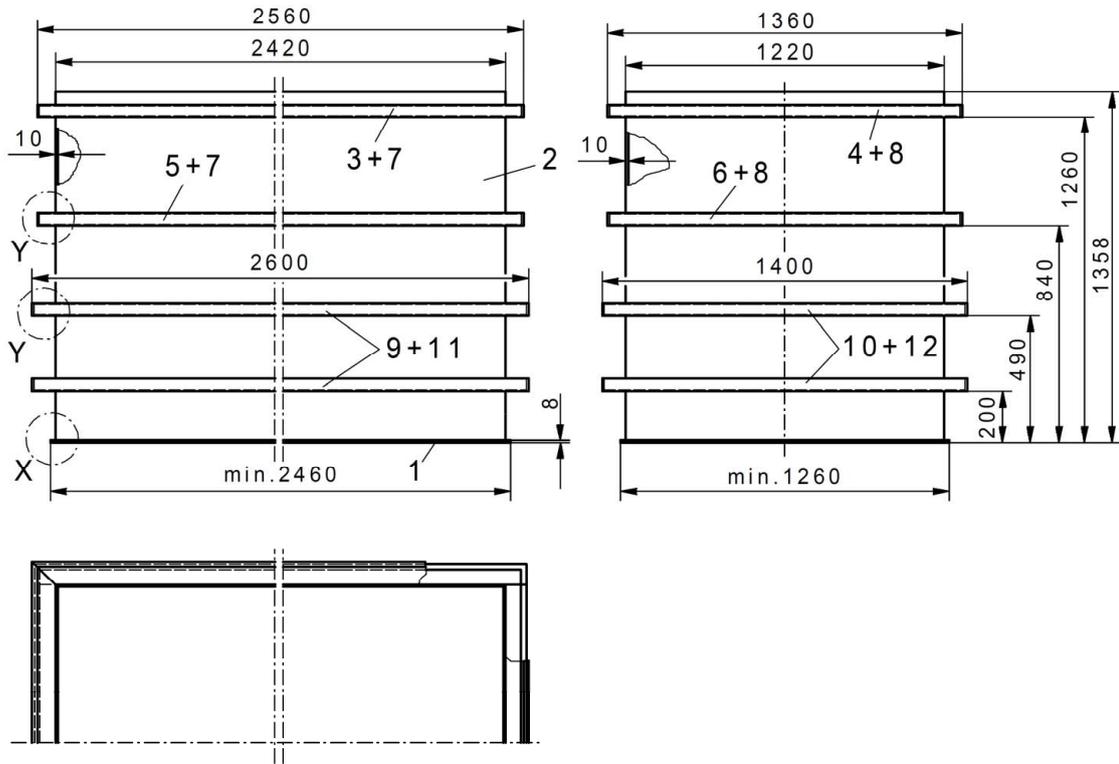
Detail X



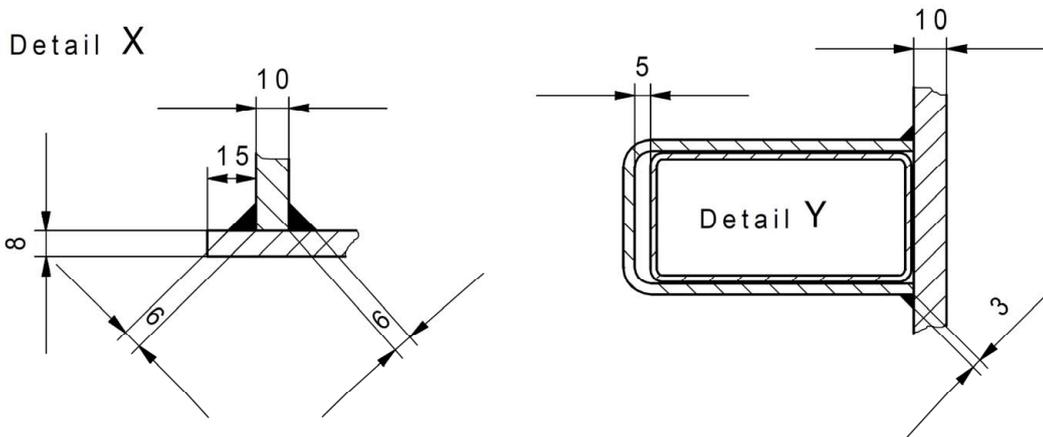
Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen Bandagen aus Stahl

Auffangvorrichtung
PE-W 2500 AdBlue

Anlage 1.7



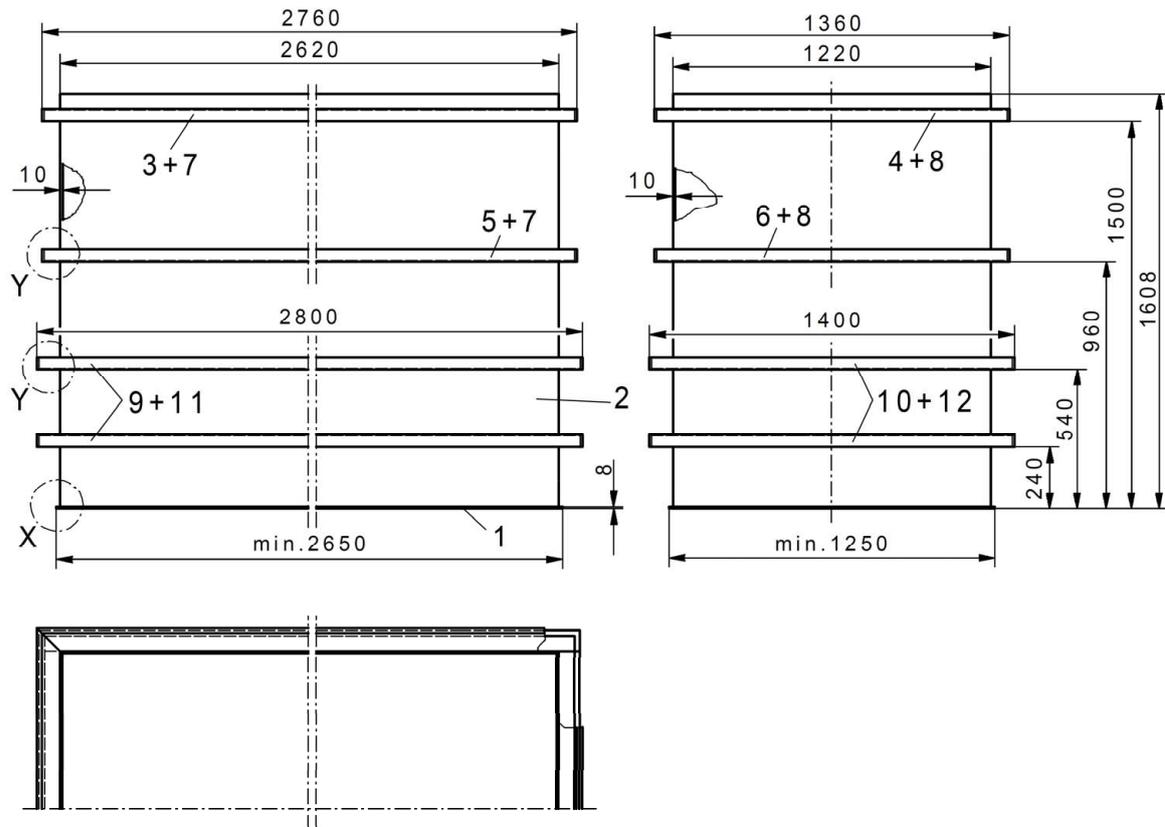
Nr.	St.	Benennung	Werkstoff
1	1	Wannenboden 8x1250x2450	PE-HD
2	1	Wannenmantel 10x1350x7240 abgekantet, stumpfgeschweißt	PE-HD
3	2	Verstärkung 60x40x2x2540	S235JR
4	2	Verstärkung 60x40x2x1220	S235JR
5	2	Verstärkung 60x40x4x2540	S235JR
6	2	Verstärkung 60x40x4x1220	S235JR
7	4	Verkleidung U 48x69x3,5x2580	PE-HD
8	4	Verkleidung U 48x69x3,5x1360	PE-HD
9	4	Verstärkung 80x40x3x2580	S235JR
10	4	Verstärkung 80x40x3x1220	S235JR
11	4	Verkleidung U 49x89x4x2600	PE-HD
12	4	Verkleidung U 49x69x4x1400	PE-HD



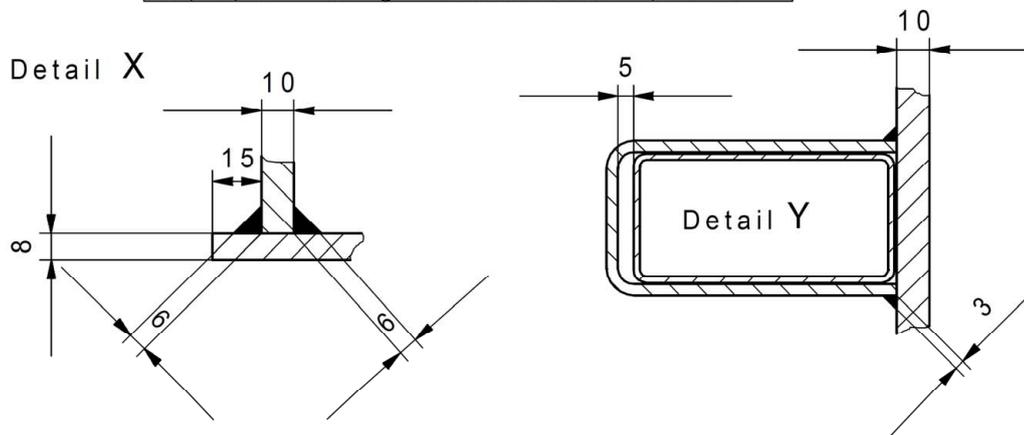
Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen Bandagen aus Stahl

Auffangvorrichtung
PE-W 3000 AdBlue

Anlage 1.8



Nr.	St.	Benennung	Werkstoff
1	1	Wannenboden 8x1250x2650	PE-HD
2	1	Wannenmantel 10x1600x7640 abgekantet, stumpfgeschweißt	PE-HD
3	2	Verstärkung 60x40x2x2740	S235JR
4	2	Verstärkung 60x40x2x1220	S235JR
5	2	Verstärkung 60x40x4x2740	S235JR
6	2	Verstärkung 60x40x4x1220	S235JR
7	4	Verkleidung U 48x69x3,5x2760	PE-HD
8	4	Verkleidung U 48x69x3,5x1360	PE-HD
9	4	Verstärkung 80x40x3x2780	S235JR
10	4	Verstärkung 80x40x3x1220	S235JR
11	4	Verkleidung U 49x89x4x2800	PE-HD
12	4	Verkleidung U 49x69x4x1400	PE-HD



Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen Bandagen aus Stahl

Auffangvorrichtung
PE-W 4000 AdBlue

Anlage 1.9

**Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten
Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen
Bandagen aus Stahl Auffangvolumen 750 l bis 4000 l** **Anlage 2**

Werkstoffe

1 Bodenplatte und Wände

1.1 Formmassen

(1) Für alle Formstoffe (extrudierte/gepresste Tafeln und Schweißprofile) dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Aus diesen Werkstoffen müssen alle Formstoffe gefertigt sein, die zur Herstellung der Auffangvorrichtungen verwendet werden. Für Schweißnähte sind Granulat oder Schweißstäbe aus gleichem Material zu verwenden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

(2) Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Abschnitt 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen durchzuführen.

1.2 Formstoffe (Halbzeuge)

Die Formstoffe (Halbzeuge) müssen den in Anlage 4, Abschnitt 1.2 aufgeführten Anforderungen entsprechen.

2 Stahlverstärkungen/Bandagen

Rechteckige Stahlrohre nach DIN 10210-2/10219-2²

Hohlprofile aus S235JR, Abmessungen gemäß Anlage 1.1 bis 1.9

3 Abdeckung der Stahlverstärkungen

U-Profil aus PE-HD, Abmessungen gemäß Anlage 1.1 bis 1.9

1	DIN EN 10210-2:2019-07	Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau – Teil 2: Grenzabmaße, Maße und statische Werte
2	DIN EN 10219-2:2019-07	Kaltgeformte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau – Teil 2: Grenzabmaße, Maße und statische Werte

**Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten
Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen
Bandagen aus Stahl Auffangvolumen 750 l bis 4000 l**

**Anlage 3
Seite 1 von 2**

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

- (1) Beim Heizelement-Schwenkbiegeschweißen der Wände ist eine ausreichende Erwärmung des gesamten Biegebereichs sicherzustellen.
- (2) Alle Teile der Auffangvorrichtung sind so miteinander zu verbinden, dass keine sich kreuzenden Nähte entstehen.
- (3) Die Schweißverbindungen der Auffangvorrichtungen dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die eine gültige Bescheinigung nach der DVS-Richtlinie 2212-1³ besitzen. Für die angegebenen Schweißverfahren sind die gültigen Normen bzw. DVS-Richtlinien anzuwenden.
- (4) Die Formstoffe der zu verschweißenden Bauteile (einschließlich Zusatzwerkstoff) sollten vorzugsweise einer Schmelzindexgruppe angehören. Die Verschweißung von Bauteilen aus Formstoffen, die aus Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1 hergestellt oder allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, ist untereinander zulässig.
- (5) Die Bodenplatten und die Verbindungen der Wände sind durch Heizelementstumpfschweißen (HS) herzustellen. Die Verbindungsnaht Boden-Wand ist durch Extrusionsschweißen (WE), die Ecknähte der Wände sind im Schwenkbiege-Schweißverfahren herzustellen.
- (6) Für das Extrusionsschweißen gelten die Richtlinien DVS 2207-4⁴ und für das Heizelementstumpfschweißen gilt die Richtlinie DVS 2208-1⁵.
- (7) Die Bewertung der Schweißnähte erfolgt nach Richtlinie DVS 2202-1⁶, entsprechend der Bewertungsgruppe I.
- (8) Schweißnähte, die in den Anlagen dieses Bescheids nicht näher beschrieben sind, müssen entsprechend der Richtlinie DVS 2205-3⁷ ausgeführt werden.

3	DVS 2212-1:2015-12	Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppen I und II
4	DVS 2207-4:2019-12	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Extrusionsschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln; Verfahren, Anforderungen
5	DVS 2208-1:2019-09	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Maschinen und Geräte für das Heizelementstumpfschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln
6	DVS 2202:2016-08	Bewertung von Fügeverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen an Rohrleitungsteilen und Tafeln – Merkmale, Beschreibung, Bewertung
7	DVS 2205-3:1975-04	Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten; Schweißverbindungen

**Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten
Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen
Bandagen aus Stahl Auffangvolumen 750 l bis 4000 l**

**Anlage 3
Seite 2 von 2**

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten
Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen
Bandagen aus Stahl Auffangvolumen 750 l bis 4000 l**

**Anlage 4
Seite 1 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoff (Formmasse/Formstoff)

(1) Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien anhand des Ü-Zeichens nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Werkstoffs festgelegten Eigenschaften entsprechen.

(2) Die erforderlichen Nachweise sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: erforderliche Nachweise

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung, Formmasstyp nach DIN EN ISO 17855-1 ⁸ MFR, Dichte	Anlage 2, Abschnitt 1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
Formstoff Halbzeug	Handelsname, Formmasstyp nach DIN EN ISO 17855-1 MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul, Maßänderung nach Warmlagerung	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung; bei allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Formstoffen: Ü-Zeichen	
	Schweißbeignung	in Anlehnung an DVS 2201-2 ⁹	Aufzeichnung	

Die in Abschnitt 1.2 dieser Anlage angegebenen Überwachungskennwerte sind einzuhalten. Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus 3 Einzelmessungen zu bilden.

⁸ DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe -Polyethylen (PE)-Formmassen- Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikation (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

⁹ DVS 2201-2:1985-07 Prüfen von Halbzeug aus Thermoplasten; Schweißbeignung; Prüfverfahren; Anforderungen

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen Bandagen aus Stahl Auffangvolumen 750 l bis 4000 l **Anlage 4**
Seite 2 von 3

Übereinstimmungsbestätigung

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff (Halbzeug)

(1) Für die extrudierten Tafeln aus den in Anlage 2, Abschnitt 1 genannten Formmassen gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR in g/(10 min)	DIN ISO 1133-1 ¹⁰ (MFR 190/5)	max. MFR= MFR 190/5 _(a) + 15 %
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 ¹¹ und -2 ¹² (bei 50 mm/min Abzugsgeschwindigkeit)	≥ 20,0
Streckdehnung in %		≥ 8,0
Elastizitätsmodul (Sekantenmodul) in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2	≥ 800
Maßänderung nach Warmlagerung längs und quer in %	in Anlehnung an DIN 8075 ¹³	± 3,0 (maximal)
Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)		

(2) Für die Schweißprofile ist das Merkblatt DVS 2211¹⁴ zu beachten.

1.3 Auffangvorrichtungen

An den Auffangvorrichtungen sind die in Tabelle 3 genannten Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Tabelle 3: Prüfungen an Auffangvorrichtungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Form, Abmessungen, Oberflächen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ¹⁵	Aufzeichnung (Herstellerbescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddickenstichprobenartig)
Form, Abmessungen, Wanddicke	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Prüfung		
Schweißnahtgeometrie	in Anlehnung an DVS 2205-3 ⁷		

¹⁰ DIN EN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten
¹¹ DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe, Bestimmung der Zugeigenschaften, Teil 1: Allgemeine Grundsätze
¹² DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe, Bestimmung der Zugeigenschaften, Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen
¹³ DIN 8075:2018-08 Rohre aus Polyethylen (PE) –PE 80, PE 100 – Allgemeine Güteanforderungen, Prüfungen
¹⁴ DVS 2211:2005-04 Schweißzusätze für thermoplastische Kunststoffe
¹⁵ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

**Rechteckige Auffangvorrichtungen aus verschweißten
Tafeln aus Polyethylen (PE 80, PE 100), mit horizontalen
Bandagen aus Stahl Auffangvolumen 750 l bis 4000 l**

**Anlage 4
Seite 3 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen und Wanddicken

Die Mindestwanddicken der Tafeln zur Fertigung der Auffangvorrichtungen nach Abschnitt 1.2 und 1.3 dieser Anlage in Verbindung mit der Anlage 2, Abschnitt 1, betragen 8 mm bzw. 10 mm (entsprechend Angaben in den Anlagen 1.1 bis 1.9).

1.4.1 Übrige Bauteile

Die in Anlage 2, Abschnitt 2 und 3 genannten Bauteile sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen.

1.5 Arbeitsproben (Biegeradien)

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Biegewinkel	In Anlehnung an DVS 2203-1 ¹⁶ und DVS 2203-5 ¹⁷	Aufzeichnung	halbjährlich/ Person
Biegewinkel (HS)			monatlich/ Maschine

¹⁶ DVS 2203-1:2003-01 Prüfen von Schweißverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen, Prüfverfahren - Anforderungen
¹⁷ DVS 2203-5:1999-08 Prüfen von Schweißverbindungen an Tafeln und Rohren aus thermoplastischen Kunststoffen, Technologischer Biegeversuch